

Mitteilung

1. an die Ortschaftsräte der Ortschaften
Borau, Burgwerben, Langendorf,
Reichardtswerben und Tagewerben
 2. an den Vorsitzenden des Stadtrates Weißenfels
zur Kenntnis
-

Abwasserbeitragssatzung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 21.06.2012 Beschlüsse und Erklärungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Borau

Sehr geehrte Damen und Herren Ortschaftsräte,

durch folgende Geschehnisse sehe ich mich veranlasst, Sie auf Folgendes hinzuweisen.

1. Anlass:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2012 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes (Abwasserbeitragssatzung) für das heutige Verbandsgebiet beschlossen. Das Verbandsgebiet wird bestimmt durch das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes. Aufgrund der Veränderungen der ursprünglichen Gründungs- und Verbandsmitglieder Stadt Weißenfels und Gemeinden Burgwerben, Langendorf, Reichardtswerben und Tagewerben umfasst das aktuelle Verbandsgebiet das Gebiet der Stadt Weißenfels am 31.12.2009 und die Gebiete der ehemaligen in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden Burgwerben, Langendorf, Reichardtswerben und Tagewerben (räumliche Bereiche der heutigen Ortschaften).

Die Abwasserbeitragssatzung ist am 21.07.2012 in Kraft getreten (bekanntgemacht im Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 7/2012, S. 13 ff.). Mit dieser Satzung des Abwasserzweckverbandes werden erstmals durch den Zweckverband (einmalige) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung sowie die Verbesserung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes erhoben.

2. Stellung und Verhältnis Abwasserzweckverband/Stadt:

Der Abwasserzweckverband hat diese Satzung in Erfüllung der ihm als Pflicht obliegenden Aufgabe der Abwasserbeseitigung aufgrund eigener Befugnis und Zuständigkeit erlassen. Mit der Entstehung des Abwasserzweckverbandes ist die ursprünglich bei den Gemeinden liegende Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich der Satzungsbefugnis auf dem Zweckverband kraft Gesetzes übergegangen (vgl. § 83 Abs. 1 Wassergesetz LSA, § 9 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit/GKG LSA). Die Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung gehören aufgrund dessen nicht (mehr) zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Stadt Weißenfels, als inzwischen einzigem verbliebenen Verbandsmitglied. Der Stadt verbleibt lediglich noch die Aufgabe, die städtischen Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes zu bestimmen oder abzuberaufen. Da die Stadt das Recht hat, mehrere Vertreter für die Verbandsversammlung zu bestimmen,

erfolgt deren Bestimmung unmittelbar durch die Fraktionen im Stadtrat nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Stadtrates vorgeschriebenen Verfahren (vgl. § 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GKG LSA). In Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung, wozu die Beratung und Entscheidung über die die Abwasserbeseitigung regelnden Satzungen des Zweckverbandes gehören, unterliegen die städtischen Vertreter in der Verbandsversammlung keinem Weisungsrecht der Stadt bzw. des Stadtrates (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 5 WasserG LSA i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG LSA).

Der Stadtrat hat demzufolge auch keine Kontroll- und Aufsichtspflichten gegenüber dem Zweckverband und seinen Organen.

Nach alledem gehört es zwangsläufig auch nicht zu den Aufgaben von Ortschaftsräten der zur Stadt Weißenfels gehörenden Ortschaften zum Aufgabengebiet des Abwasserzweckverbandes und von ihm erlassenen Satzungen zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

3. Reaktionen zur Abwasserbeitragssatzung:

Dies sei zunächst zur Rechtslage und zur klaren Abgrenzung der Aufgaben und Entscheidungszuständigkeiten vorangestellt. Es ist auf jeden Fall verständlich und auch erforderlich, dass sich die vom künftigen Abwasserbeitrag betroffenen Grundstückseigentümer als Beitragspflichtige mit der Abwasserbeitragssatzung des Zweckverbandes befassen, sich hierzu informieren und die Regelungen auch kritisch prüfen und im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit hinterfragen. Es ist voraussehbar, dass es bei der erstmaligen Erhebung von Abwasserbeiträgen sicherlich zu Rechtsstreitigkeiten kommen wird, in denen die Rechtmäßigkeit der Satzung verwaltungsgerichtlich überprüft wird. Genauso wird der Abwasserzweckverband auf berechtigte Bedenken an der Rechtmäßigkeit beitragsrechtlicher Regelungen reagieren. Soweit die Stadt Weißenfels selbst als Grundstückseigentümerin vom künftigen Abwasserbeitrag betroffen ist, wird auch hier eine Prüfung im Zusammenhang mit der Beitragsherausziehung stattfinden.

Es gehört jedoch nicht zum Aufgabenbereich der Stadt und ihrer Gremien und gleichermaßen auch nicht zu den Aufgaben von Ortschaftsräten (vgl. hierzu § 87 GO LSA) letztlich stellvertretend für die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer im Stadtgebiet bzw. im Bereich der Ortschaft über die Abwasserbeitragssatzung des Abwasserzweckverbandes zu beraten und hierzu Beschlüsse zu fassen und Erklärungen öffentlich abzugeben. Stattdessen ist die Stadt mit ihren Ortschaften und deren Gremien gehalten, den Aufgabenbereich und die Zuständigkeit des Abwasserzweckverbandes in Abgrenzung vom eigenen Aufgabenbereich zu respektieren. Dies schließt ein, dass Zweifel an der Rechtmäßigkeit vom Abwasserzweckverband erlassener Satzungen nicht Gegenstand von Beratungen und Beschlüssen des Stadtrates und von Ortschaftsräten sein können, sondern auf den dafür eröffneten Wegen einer Klärung zuzuführen sind.

4. Beschlussfassungen des Ortschaftsrates Borau:

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Borau hat sich veranlasst gesehen, sich in seiner Sitzung am 18.07.2012 mit der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Weißenfels und den dort vorgesehenen Herstellungsbeiträgen zu befassen und eine Stellungnahme zu beschließen, mit der die Beitragserhebung durch den Zweckverband abgelehnt wird. Weiterhin erwartet man vom Stadtrat der Stadt Weißenfels, entsprechende Schritte gegenüber dem Zweckverband einzuleiten. Für seine nächste Sitzung am 15.08.2012 hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Borau in 3 Tagesordnungspunkten weitere Beratungen und Beschlüsse vorgesehen, die sich mit diesem Thema befassen. Insbesondere sollen auch weitere Ortschaftsräte aufgefordert werden, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Aufgrund des zuvor Dargelegten bitte ich die weiteren Ortschaftsräte um Zurückhaltung.

Den Ortschaftsrat der Ortschaft Borau bitte ich nachdrücklich, die betreffenden Angelegenheiten von der Tagesordnung der Sitzung am 15.08.2012 abzusetzen und bereits gefasste Beschlüsse aufzuheben. Kommunalrechtlich würde es sich um rechtswidrige

Beschlüsse handeln. Dies würde wiederum mich als Oberbürgermeister verpflichten, zu prüfen, mein Widerspruchsrecht oder gar die Widerspruchsverpflichtung gegen rechtswidrige Beschlüsse wahrzunehmen. Dies möchte ich möglichst vermeiden.

Ich hoffe, dass Sie meine Ansicht teilen.

Mit freundlichem Gruß



R. Isenhardt
Oberbürgermeister